

**Informationen zu den Wohlverhaltensregeln des Versicherungsvertreibers,
die gemäß Art. 133, Abs. 4 der Vermittler-Verordnung zu erteilen sind, die mit Beschluss Nr. 20307
vom 15. Februar 2018 von der Aufsichtsbehörde für Finanzdienstleistungen CONSOB erlassen wurde
(bezogen auf Versicherungsanlageprodukte, so genannte IBIPs)**

Wenn Rechtssubjekte mit Erlaubnis für den Vertrieb von Versicherungsprodukten außerhalb von Geschäftsräumen oder mit Hilfe von Fernabsatztechniken Versicherungsanlageprodukte vertreiben, müssen sie ihre Kunden über die im vorliegenden Dokument vorgesehenen Informationspflichten unterrichten.

Angaben zum Rechtssubjekt/Versicherungsvermittler mit Erlaubnis für den Versicherungsvertrieb

Raiffeisenkasse Schlanders Genossenschaft

Rechtssitz: Hauptstraße 33, 39028 Schlanders

RUI-Eintragungsnummer: D000027020 (Die Identifizierungs- und Eintragungsdaten des Versicherungsvermittlers können auf der Website der Versicherungsaufsichtsbehörde IVASS (www.ivass.it) durch Einsicht in das Einheitsregister der Versicherungsvermittler (RUI) überprüft werden.)

Telefonnummern: 0473/730214

E-Mail-Adresse: rk.schlanders@raiffeisen.it

Zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC): pec08244@raiffeisen-legalmail.it

Website, über die die Tätigkeit beworben oder ausgeübt wird (**soweit vorhanden**): www.raiffeisen.it/schlanders

Abschnitt I - Allgemeine Regeln für den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten (so genannte IBIPs - gemäß Vermittler-Verordnung der Aufsichtsbehörde für Finanzdienstleistungen Consob)

Der Versicherungsvertreiber ist verpflichtet:

- a) die Übereinstimmung mit den Versicherungswünschen und -bedürfnissen des potenziellen Kunden sowie die Eignung oder Angemessenheit des vorgeschlagenen Versicherungsanlageprodukts zu prüfen und zu diesem Zweck alle nützlichen Informationen einzuholen;
- b) die weiteren in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegten Verhaltenspflichten zu beachten;
- c) dem Kunden oder potenziellen Kunden vor der Ausführung des Geschäfts eine Kopie der laut geltendem Gesetz vorgeschriebenen Informationsunterlagen bereitzustellen;
- d) dem Kunden oder potenziellen Kunden Kopien der Verträge und von allen anderen von ihm unterzeichneten Dokumenten zu übergeben.